

006 K 030/23



AMTSGERICHT SOLINGEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 06.08.2025, 11.00 Uhr,
im Amtsgericht Solingen, Goerdelerstr. 10, Saal 106**

das im Wohnungsgrundbuch von Solingen Blatt 3360 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 1 24 (vierundzwanzig)/1.000 (Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Solingen Flur 18 Flurstück 165 Gebäude- und Freifläche
Kölner Straße 31
Elsa-Brandtström-Straße 1, 5
Katternberger Straße 2
groß 2071 qm

Gemarkung Solingen Flur 18 Flurstück 154 Gebäude- und Freifläche
Elsa-Brandtström-Straße 5

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung - im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um Wohnungseigentum- Nr.8 im Erdgeschoss rechts mit einer Wohnfläche von 68,37 m² (gem. Verwaltungsunterlagen) mit Sondernutzungsrecht am Kellerraum K 68. Die Wohnung konnte nicht besichtigt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 97.000,- EUR - Wertermittlungsstichtag: 04.04.2024 - festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Solingen, 31.03.2025